

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522,916), geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 448) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung Lohmen vom 29.10.2002 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Die Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände vom 14.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Gemeinde Lohmen ist Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Nebel“ und „Mildenitz-Lübzer Elde“, die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat den Verbänden auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Lohmen, die im Einzugsbereich der Verbände liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Bestandteil dieser Satzung ist die Aufstellung der Grundstücke, zugeordnet zu dem jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverband.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten für die Grundstücke , die im Einzugsbereich des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes liegen folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

	Verband „Nebel“	Verband „Mildenitz-Lübzer Elde“
- 0,5 ha Landwirtschaftliche Fläche	4,16 €	3,76 €
- 0,5 ha Wald	2,08 €	1,88 €
- 0,5 ha Öd- und Unland	2,08 €	1,88 €
- 0,5 ha Wasserfläche	2,08 €	1,88 €
- 0,5 ha Verkehrsfläche	8,32 €	7,52 €
- 0,5 ha Gebäudefläche	8,32 €	7,52 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Gebäudeflächen Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 3 werden Flächen, die unterhalb der Mindestgröße von 0,5 ha bleiben, nur bei dem jeweils anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Lohmen, d. 15.11.2002

Philipp  
Beauftragte für das  
Gemeindeorgan Bürgermeister